

# Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Altötting

## Info

PR-Vorsitzender Heiko Schachtschabel, 84553 Halsbach

An alle Kolleginnen und Kollegen  
im Schulamtsbezirk Altötting



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

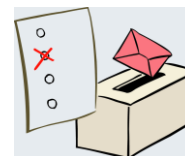
AHA-Regeln, Quarantänen, Testungen und Impfungen wirken. Endlich gehen die Inzidenzwerte wieder nach unten. Und endlich können wieder mehr Schülerinnen und Schüler in die Schule kommen. Trotzdem werden wir weiterhin auf die Gesundheit und den Arbeitsschutz aller im Schulbereich schauen. Aber Sonne am Horizont ist nun endlich zu sehen. Es werden bis zum Schuljahresende sicher noch spannende Wochen werden.



Und jetzt wird schon wieder das neue Schuljahr 2021/22 geplant. Ein „normales“ Schuljahr? Nein, sicher noch nicht. Aber auf jeden Fall ein Schuljahr mit weiterhin sehr großem Lehrermangel, vor allem in der Mittelschule. Etwas weniger Lehrermangel wird es in der Grundschule geben.

Aber grundsätzlich sind wesentliche Lehrerstundensparmaßnahmen angedacht. Externes Personal soll es richten, so wie jetzt schon viele Lehramtsstudierende mit 1. Staatsexamen, die uns im Moment vor Unterrichtsausfall retten. Danke dafür!

Und dann die Personalratswahlen! Unsere Amtszeit geht am 31. Juli 2021 zu Ende. Wir hoffen, Sie waren mit unserer Arbeit in den letzten fünf Jahren zufrieden und hoffen auf Ihre Stimmen, um die Arbeit zuverlässig weiterzumachen. Deswegen auch immer das Angebot: Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen!



Halten auch Sie die letzten Tage gemeinsam zusammen und freuen sich auf die freie Zeit! Erholen Sie sich, tanken Sie Energie, achten Sie auf sich und bleiben Sie gesund!

Wir wünschen Ihnen erholsame Ferien und ein freudiges Pfingstfest! Im Namen aller Mitglieder des Personalrates  
Heiko Schachtschabel

**In diesem PR-Info lesen Sie:**

- **Personalratswahl Juni 2021**
- **Zusätzliche Anrechnungsstunden für Fach- und Förderlehrer**
- **Änderungen der Personalausstattung im gebundenen Ganztag**
- **Vergleichs- und Orientierungsarbeiten 2020/21**
- **Beihilfe-App**
- **Beihilfe: Hygienezuschlag**
- **Dienstunfälle**
- **Unterrichtsverpflichtung 2021/22**
- **Anerkennung einer Schwerbehinderung**

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

## PR-Wahl am 22./23./24. Juni 2021: Briefwahl nutzen!

Die Personalratswahl ist für alle Beschäftigten von zentraler Bedeutung, weil die Politik mit Argusaugen darauf achtet, wie stark die Wahlbeteiligung ist und wie gut oder schlecht die jeweiligen Organisationen abschneiden.

Jede Stimme kann dafür entscheidend sein, wie sich die jeweilige Personalvertretung zusammensetzt. Mit IHRER Stimme verleihen Sie auch UNSERER Stimme mehr Gewicht!

Deshalb: Machen Sie von der Briefwahl Gebrauch! Die Unterlagen werden Ihnen zugeleitet.

### Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle am Wahltag Beschäftigten der Dienststelle, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit oder der täglichen Arbeitszeit. Hierzu gehören auch Verwaltungsangestellte (Gruppe der Arbeitnehmer), aber nicht das Haus- (z.B. Hausmeister) und Reinigungspersonal sowie Katecheten im Kirchendienst, Pfarrer und Ordensangehörige.

### **Was und Wer ist nun zu wählen ?**

#### **Hauptpersonalratswahl**

Alle Lehrer, egal, ob verbeamtet oder nicht, wählen in ihrer Gruppe (Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen, Lehrer an Förderschulen, Lehrer an Realschulen, Lehrer an Gymnasien). Die Lehrerverbände stellen die Listen für Gruppe der Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen und für die Gruppe der Arbeitnehmer. Die Schulräte wählen in der Gruppe der Beamten.

#### **Bezirkspersonalrat**

Hier wählen die Lehrer an Grund- und Mittelschulen, egal ob Beamte oder Arbeitnehmer, in ihrer Gruppe. In dieser Gruppe wählen auch angestellte Realschul- und Gymnasiallehrer, die an Grund- und Mittelschulen arbeiten. Die Verwaltungsangestellten wählen in der Gruppe der Arbeitnehmer.

#### **Örtlicher Personalrat**

Die Lehrer an Grund- und Mittelschulen und die Verwaltungsangestellten wählen ihren örtlichen Personalrat für den Schulamtsbezirk. Hier wählen die verbeamteten Lehrer in der Gruppe der Beamten und die angestellten Lehrer und die Verwaltungsangestellten in den Schulen in der Gruppe der Arbeitnehmer.

## Zusätzliche Anrechnungsstunden für Fach- und Förderlehrkräfte seit dem Schulhalbjahr 2020/2021

Mit KMS vom 03.02.2021 gab das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt, dass ab dem Halbjahr des laufenden Schuljahres sämtliche Fach- und Förderlehrkräfte, die an mehr als zwei Schulstandorten unterrichten und aufgrund des bisher begrenzten Anrechnungsstunden-Kontingents noch nicht berücksichtigt werden konnten, eine zusätzliche Anrechnungsstunde erhalten. **Es ist vorgesehen, die Gewährung dieser Anrechnungsstunden im kommenden Schuljahr von Schuljahresbeginn an fortzuführen und sogar noch aufzustocken.** Bisher gab für diese Anrechnungsstunden lediglich ein Anrechnungskontingent, aus dem die Schulämter Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernisse vergaben.

## **Änderung in der Personalausstattung und der staatlichen Förderung für den gebundenen Ganztags an Mittel- und Förderschulen**

Abweichend von den bisherigen Regelungen zur Personalausstattung und zur staatlichen Förderung für den gebundenen Ganztags an Mittel- und Förderschulen gibt es ab dem Schuljahr 2021/2022 folgende Änderungen:

- Statt bisher zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden werden nur noch neun Stunden an der Mittelschule zugewiesen.
- Im Gegenzug wird das Budget zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte deutlich erhöht:  
Mittelschule: 14.852 € - Förderschule: 1. Jahrgang: 23.461 €, 2. Jahrgang: 21.721 €, ab 3. Jahrgang: 18.135 €.

Zum Teil werden die Budgetbeträge mehr als verdoppelt. Die Änderungen sind dem Lehrermangel an Mittel- und Förderschulen geschuldet.

## **Vergleichs- und Orientierungsarbeiten im Schuljahr 2020/21 freiwillig**

Aufgrund des Pandemiegeschehens wird die verpflichtende Teilnahme an den Orientierungsarbeiten 2 sowie VERA-3 und VERA-8 im Schuljahr 2020/21 ausgesetzt. Es ist den Schulen freigestellt, freiwillig daran teilzunehmen. Eine zusätzliche Möglichkeit der freiwilligen Durchführung der VERA-8-Testungen besteht Anfang des nächsten Schuljahres für die 9. Jahrgangsstufe.

## **Beihilfe-App und Online-Mitarbeiterservice**

Seit dem 1.2.2021 gibt es die „Beihilfe-App“. Sie erleichtert weiterhin die Stellung von Beihilfeanträgen. Damit können Sie die Beihilfeanträge unkompliziert per App stellen. Sie müssen die Belege nicht mehr kopieren. Die Belege können mit Hilfe der App fotografiert und an die Beihilfestelle verschickt werden. Es entfällt das Versenden des Antrags oder der Belege in Papierform. Die Möglichkeit der bisherigen Antragstellung im Portal Mitarbeiterservice bleibt erhalten.



So funktioniert die Antragstellung per App:

1. Laden Sie die App „Beihilfe Freistaat Bayern“ aus dem Apple App Store oder aus dem Google Play Store herunter.
2. Registrieren Sie sich in der App mit Ihrer Personalnummer und Ihrem Geburtsdatum und geben Sie ein Passwort ein.
3. Bei erfolgreicher Registrierung erhalten Sie aus Sicherheitsgründen noch einen QR-Aktivierungscode im Portal Mitarbeiterservice Bayern ([www.mitarbeiterservice.bayern](http://www.mitarbeiterservice.bayern)) beim Dienst BeihilfeOnline -> Aktivieren und App nutzen!
4. Nutzen Sie den digitalen Ordner im Portal Mitarbeiterservice Bayern für die Bereitstellung der Beihilfebescheide. So werden Sie automatisch per E-Mail benachrichtigt, wenn der Bescheid erstellt wurde.

## Beihilfe: Hygienezuschlag während der Corona-Pandemie



Die Corona-Pandemie verursacht in vielen medizinischen Leistungsbereichen Mehraufwendungen, insbesondere durch die Durchführung von besonderen Hygienemaßnahmen. Bisher wurden entsprechende Zuschläge, die bis zum 31.3.2021 entstanden sind, als beihilfefähig anerkannt. Folgende Maßnahmen wurden bis zum 30.06.2021 verlängert:

- Hygienepauschale bei zahnärztlichen Maßnahmen von 6,19 €,
- Hygienepauschale bei ärztlichen Maßnahmen 6,41 €,
- Hygienezuschlag bei Erbringen von Heilbehandlungen 1,50 € pro Besuch eines Patienten in der Praxis des Therapeuten
- Hygienezuschlag bei Leistungen von Heilpraktikern 1,50 € pro Besuch
- Längere telefonische Beratungen sowie Telemedizin bei Psychotherapie

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 05/2021, Stand Mai 2021*

## Dienstunfälle

### Was ist ein Dienstunfall?

- Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.
- Die Schädigung kann dabei auf verschiedenen Ursachen beruhen, wie z. B. auf einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung (z. B. Überfall, Angriff), einem Unfall (z. B. Verkehrsunfall, Wegeunfall, Sportunfall) oder beispielsweise darauf, dass Sie auf einer nicht geräumten oder gestreuten Verkehrsfläche ausrutschen.
- Zu Dienstgeschäften zählen beispielsweise die Tätigkeit an der Schule, Schülerexkursionen, Fortbildungen oder genehmigte Dienstreisen.
- Als Dienst gilt auch die direkte Fahrt von der Wohnung zum Dienstort und zurück oder die Fahrt zu Fortbildungen.



Auch bei Sachschäden infolge eines Dienstunfalls kann ein Antrag auf Ersatz gestellt werden. **Anträge sind immer über den Dienstweg, d. h. über das Schulamt zu stellen.**

Antragsformulare erhält man von seiner Dienststelle, sie sind auch auf der Website [www.lff.bayern.de](http://www.lff.bayern.de) (Landesamt für Finanzen) im Formularcenter unter dem Stichwort „Dienstunfall“ zu finden.

Eine Ansteckung durch den Sars-Cov-2-Virus während der Ausübung der Dienstgeschäfte wurde übrigens bisher als Dienstunfall nicht anerkannt.

*Klaus Hofbrückl, PR-Mitglied (Verantwortungsbereich Dienstunfälle)*

## Unterrichtsverpflichtung im Schuljahr 2021/22

### 1) Normale Unterrichtspflichtzeit im Schuljahr 2021/22:

Im Schuljahr 2021/22 ergibt sich einheitlich für alle Altersgruppen folgende Stundenzahl bei Vollzeitbeschäftigung:

GS-/MS-/Lehramt	(laut BayUPZV vom 11.09.2018)
Grundschule	28
Mittelschule	27
Fachlehrerinnen und -lehrer	29
Förderlehrkräfte	28 (+ 5 Verwaltungsstd.)
Förderschule/Lehramt:	(laut BayUPZV vom 11.09.2018)
Lehramt für Sonderpädagogik	26
Lehrerinnen und Lehrer	26
Fachlehrerinnen und -lehrer	28
Förderlehrkräfte	27 (+ 5 Verwaltungsstd.)

Die Stunden wegen Altersermäßigung (siehe Punkte 2 und 3) sind dabei nicht berücksichtigt. Bei LAA bleibt die bisherige Stundenzahl.

### 2) Altersermäßigung und Ermäßigung wegen Schwerbehinderung

Ermäßigung wegen Alters	MS-Lehrer	Lehrer an GS und FöSch, Fach-L, Fö-L
ab 58 (geb. 2.2.1962 bis 1.2.1964)	1	1
ab 60 (geb. 2.2.1960 bis 1.2.1962)	1	2
ab 62 (vor dem 2.2.1960 geboren)	2	3

Ermäßigung wegen Schwerbehinderung	Ermäßigungsstunden
GdB 50 – 60	2
GdB 70 – 80	3
GdB 90 – 100	4

### 3) Regelung für die Altersgrenzen

Für die in Punkt 2 genannten Altersgrenzen gelten folgende Regelungen: Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom 1.8. bis 31.1. das 58., 60. usw. Lebensjahr vollenden, wird die Unterrichtspflichtzeit vom Beginn des laufenden Schuljahres an gerechnet bzw. verringert, bei Vollendung des entsprechenden Lebensjahres in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.07. ab Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

### 4) Teilzeit und Beurlaubung

Familienpolitische Teilzeit: Voraussetzung: Kind unter 18 Jahren oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (muss nicht im selben Haushalt leben) – Mindest-TZ: 6 WoStd. Fällt während des Schuljahres die Voraussetzung weg, so kann die Lehrkraft das bisherige Teilzeitmaß bis zum Ende des Halbjahres fortsetzen.

Antragsteilzeit: keine Voraussetzungen – Mindest-TZ für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an GS/MS 24 WoStd. und Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Förderzentren 23 WoStd. – Ausnahmen: Schwerbehinderte, Gleichgestellte, Förderlehrkräfte, Heilpäd. Unterrichtshilfen und Lehrkräfte an Schulen für Kranke.

Familienpolitische Beurlaubung: Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (muss nicht im gleichen Haushalt leben) – Höchstdauer: 15 Jahre – zusätzliche Beurlaubung bis zu zwei Jahre für die Pflege eines Angehörigen möglich.

Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung wird derzeit für Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte an GS/MS sowie für Lehrkräfte Sonderpädagogik an Förderzentren nicht mehr neu bewilligt.

### **5) Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte**

Für alle Grundschullehrkräfte nach der Probezeit gilt das Arbeitszeitkonto je nach Altersstaffelung. Das gilt auch für Funktionsinhaber und für Lehrkräfte, deren Probezeit vor dem 1.10.2021 endet. Es gilt auch für Lehrkräfte, die mit der überwiegenden Stundenzahl an der Grundschule beschäftigt sind, außerdem für Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag. Folgende Grundschullehrkräfte sind im nächsten Schuljahr vom AZK betroffen:

Alter geboren:	Status Arbeitszeitkonto
02.08.1978-01.08.1986	letztes Jahr vor der Ansparphase (normales Std.-Maß)
02.08.1970-01.08.1978	1. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+ 1)
02.08.1964-01.08.1970	2. Jahr der Ansparphase (+1) – je nach Alter unterschiedlich
02.08.1963-01.08.1964	1. Jahr der 7-jährigen Wartezeit bis zur 1-jährigen Ausgleichsphase (normales Std.-Maß)

Alle Grundschullehrkräfte, die vor oder nach der in der Tabelle genannten Zeit geboren wurden, sind im nächsten Schuljahr nicht (mehr) vom Arbeitszeitkonto betroffen.

### **6) Pensionierung und Altersteilzeit**

Ruhestandsversetzungen sind weiterhin auf Antrag zum Schuljahresende nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, wenn Sie das 65. Lebensjahr vor dem letzten Ferientag im September vollenden. Wer zum Sommer 2022 in Pension gehen will, muss also vor dem 12.09.1957 geboren sein. Die gesetzliche Altersgrenze erreichen die Geburtsjahrgänge 1957 mit 65 Jahren und 11 Monaten und die Geburtsjahrgänge 1958 mit 66 Jahren. Altersteilzeit bezogen auf den Antragsruhestand ist nur dann möglich, wenn sowohl der gewählte Pensionierungszeitpunkt als der Beginn der Freistellungsphase zum Schuljahresende erfolgt. Bezieht sich ein ATZ-Modell auf die gesetzliche Altersgrenze, sind auch andere Modelle möglich.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 06/2021, Stand Mai 2021*

## **Auswirkungen einer Anerkennung**

### 1. Stundenermäßigung:

GdB	50 - 60	2 Wochenstunden
GdB	70 - 80	3 Wochenstunden
GdB	90 - 100	4 Wochenstunden

Die Stundenermäßigung wird **wirksam ab Vorlage** der **amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde** (über Schulleitung und Schulamt (bei GS/MS) an die Regierung). (Ziff. 2.1 der KMBek vom 22.08.2019, BayMBl Nr. 384, bzw. Nr. 382 für Förderschulen)

### 2. Mehrarbeit:

Auf Verlangen sind schwerbehinderte Menschen von **Mehrarbeit (Vertretungsstunden) freizustellen** (§207 SGB IX und Ziff. 6.5 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien). Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

### 3. Arbeitszeitkonto

Die **Bestimmungen** über das Arbeitszeitkonto **gelten nicht für Schwerbehinderte** (§13 Abs. 2 Nr. 1 der AZKoV vom 20.03.2001 GVBl. S. 90, zuletzt geändert am 07.07.2020, GVBl S. 394). Gleichgestellte können einen Antrag auf Ausnehmen vom Arbeitszeitkonto stellen.

### 4. Arbeitsbedingungen

Für schwerbehinderte Menschen müssen die jeweils **bestmöglichen Arbeitsbedingungen** geschaffen werden (z.B. Organisation des Unterrichts, Gestaltung des **Stundenplans**, **Pausenaufsicht**, Vertretungsstunden, **Wanderungen**). Näheres siehe § 8 LDO. Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

### 5. Mobile Reserve

Schwerbehinderte Menschen sind vom Dienst als **mobile Reserve freigestellt**, können sich jedoch freiwillig dazu bereit erklären. (KMBek vom 27. März 2000 Nr. IV/3-P7028-4/11 179, KWMBI I 2000, S.95 – gilt **nicht für Gleichgestellte!** (KMS vom 10.02.2003 Nr. IV.6-5P7028-4.4327).

### 6. Meldung zu Fortbildungslehrgängen

Bei der **Meldung zu Fortbildungslehrgängen** haben schwerbehinderte Menschen **Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung** (Ziff. 6.9 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien). Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

### 7. Beförderung

Bei einer **Bewerbung** auf höhere Stellen (z.B. Konrektor\*in, Rektor\*in...) sind schwerbehinderte Menschen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie im Wesentlichen in gleicher Weise fachlich und persönlich geeignet sind (Ziff. 6.7 und 6.8 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien). Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

### 8. Dienstliche Beurteilung

Die **Schwerbehindertenvertretung** (vgl. Ziff. 1.21) ist vor Erstellung einer dienstlichen Beurteilung frühzeitig über das Ansehen der Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung **zu informieren**; dies gilt nicht, wenn die betroffene Lehrkraft dies innerhalb einer Frist von zwei Wochen ablehnt (Ziff. 9.6.1 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien). Gilt auch für Gleichgestellte.

### 9. Versetzung

Begründeten Anträgen auf Versetzung **oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes** soll entsprochen werden (Ziff. 6.6.2 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien). Gilt auch für Gleichgestellte.

### 10. Rehabilitation

Schwerbehinderten Lehrkräften kann eine stationäre Rehabilitation auch **außerhalb der Ferienzeit** gewährleistet werden (Ziff. 12.4.1 Satz 6 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien). Gilt auch für Gleichgestellte.

### 11. Parkmöglichkeiten

Schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, ist in der Nähe des Arbeitsplatzes eine **Abstellfläche** möglichst in der Nähe des Eingangs **bereitzustellen** (Ziff. 12.8 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien). Gilt auch für Gleichgestellte.

### 12. Antragsruhestand

Schwerbehinderte Menschen (**nicht Gleichgestellte!**) können **bereits mit 60 Jahren vom Antragsruhestand** Gebrauch machen, jedoch wird dann ein **Versorgungsabschlag von 3,6%** für jedes Jahr, um das der Beamte **vor Vollendung des 65. Lebensjahres** in den Ruhestand versetzt wird, vom Ruhegehalt erhoben. Höchstsatz insgesamt 10,8%. Bezüglich dem stufenweise von der Vollendung des 63. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geltenden Übergangsrecht.

### 13. Fürsorge des Dienstherrn

„**Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInkIR**“: Bekanntmachung des Bayerischen Staatministeriums der Finanzen vom 29. April 2019 (BayMBI 2019 Nr. 165), oder im Internet unter:

<https://www.verkuendigung-bayern.de/files/baymbi/2019/165/baymbi-2019-165.pdf>

„**Vorgesetzte** sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind **aufgefordert**, sich auch über den unmittelbaren dienstlichen Bereich hinaus mit **Verständnis und Einfühlungsvermögen** der Beschäftigten mit Behinderung anzunehmen.“ ... „Alle ergangenen Bestimmungen sind **großzügig auszulegen und anzuwenden**.“ (Ziff. 1.4 und 1.7 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien)

„Für **Schwerbehinderte** müssen die jeweils **bestmöglichen Arbeitsbedingungen** geschaffen werden.“ (Ziff. 7.1 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien)

### 14. Schwerbehindertenvertretung

Sofern **mindestens 5 schwerbehinderte Menschen** an einer Dienststelle (einem Schulamtsbereich) beschäftigt sind, wird eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Schwerbehindertenvertretung **ist in allen Angelegenheiten**, die schwerbehinderte Menschen betreffen, unverzüglich und umfassend **zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören**.

*Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung, Stand Januar 2021*

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an  
Ihre Personalvertretung wenden!**

**Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!**

